



American Football und Cheerleading Verband Thüringen e. V.

Verfahrensrichtlinie zum Betrieb der Passstelle im Bereich des American Football und Cheerleading Verbandes Thüringen e. V.

Vorbemerkung

Der American Football und Cheerleading Verband Thüringen e. V. (AFCV Thüringen e. V.) unterhält zur Abwicklung des Passwesens im American Football und Cheerleading im Landesbereich Thüringen eine eigene Passstelle. Der Leiter der Passstelle hat den Status eines Verwaltungsorgans. Er ist dem Vorstand des AFCV Thüringen e. V. direkt unterstellt.

1. Organisation der Passstelle

1.1. Erreichbarkeit

Die Passstelle ist durch Vorstandsbeschluss an Frau Kathrin Willing übertragen worden. Sie ist zu erreichen:

postalisch:	Frau Kathrin Willing Passstelle des AFCV Thüringen e. V: Karl-Liebknecht-Straße 8 07749 Jena
telefonisch:	0176/24370181
E-Mail:	passstelle@afcvth.de

Die Sprechzeiten der Passstelle sind Montag und Mittwoch, jeweils von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Die Passstelle ist ausschließlich während der Sprechzeiten telefonisch erreichbar. An Wochenend- und Feiertagen ist die Passstelle geschlossen. Die Sprechzeiten können arbeitsbedingt, durch Urlaub oder Krankheit variieren. Dies wird ggf. frühzeitig per E-Mail bekanntgegeben. Messengerdienste, die nicht DSGVO-konform sind, scheiden für eine Kommunikation mit der Passstelle aus.

1.2. Abrechnung

Die Abwicklung der Passantrags- und -verlängerungsgebühren erfolgt über die Kontoverbindung des Verbandes: **IBAN DE56 8305 0303 0011 0142 96**

Die Abrechnung der Passgebühren erfolgt nur auf Rechnungsbasis. Der Vorstand für Verwaltung und Finanzen stellt rechtzeitig vor Beginn der Saison und im Rahmen der Lizenzerteilung den Vereinen eine Rechnung über Passgebühren auf Basis der vorangegangenen Saison zum Aufladen des Guthabens im OLM. Die Rechnung wird nur per E-Mail an die von den Vereinen genannte E-Mail-Adresse zugesandt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Verrechnungsschecks und Bargeld werden nicht angenommen. Die Begleichung der Rechnung ist Voraussetzung, damit im Online-Tool die Gebühren vorgetragen und damit die Passbeantragung möglich ist.

Der Leiter der Passstelle informiert den Vorstand für Sport über auszusprechende Strafen bei Verstößen gegen die Bundesspielordnung, Bundeswettkampfordnung, Satzung und Ordnungen des AFCV Thüringen e. V. sowie bei nicht fristgerechtem Einreichen von geforderten Formularen. Der Vorstand für Sport spricht die Strafen als 1. Instanz aus und fordert diese ein. Der Vorstand für Sport kann diese Aufgabe an den Obmann American Football/Spielausschuss übertragen.

1.3. Ansprechpartner in den Vereinen

Jeder Verein hat gegenüber der Passstelle einen Ansprechpartner und einen Vertreter für Passangelegenheiten zu benennen, über den der gesamte Schriftverkehr (Antrag von Neuausstellungen, Beantragung von Formularen, Rückfragen, usw.) durchgeführt wird. Nur an diese Personen erfolgt eine Auskunft über den Bearbeitungsstand von Passanträgen.

2. Antragsverfahren

2.1. Gestaltung der Passantragsformulare

Für die Passantragsformulare gilt die Gestaltung gemäß § 54 BSO.

2.2. Ausfüllen des Passantragsformulars

Beginnend mit der Spielsaison 2019 nutzt der AFCV Thüringen e.V. das vom AFCV/NRW erstellte Onlinepassmodul (OnLinepassModul – OLM) mit.

Wenn der Verein im Online-Tool ein Guthaben hat, kann er Pässe anlegen. Diese druckt er im A5-Format aus. Ohne Freigabe durch die Passstelle enthält das Formblatt den Zusatz „Nur Passantrag / keine Spielteilnahme“.

Den Passantrag mit datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung unterschreibt der jeweilige Spieler, bei minderjährigen Spielern zusätzlich ein Sorgeberechtigter. Der Verein des Spielers bestätigt die Angaben und schickt den Antrag an die Passstelle. Sind auf dem ausgedruckten Passantrag Fehler, können diese (nur) noch durch die Passstelle korrigiert werden. Dazu werden die Änderungen durch den Verein handschriftlich auf dem Antrag vermerkt und abgezeichnet. Die Passstelle prüft und gibt, wenn es keine Beanstandungen gibt, den Pass frei. Danach kann der Verein den Pass ausdrucken und der Spieler ist spielberechtigt; auf das Vorliegen eventueller Sperrstrafen hat der Verein zu achten.

Das Passbild muss biometrisch (Halbprofil) und neueren Datums sein. Die Person muss deutlich erkennbar sein. Spieler die aus EFAF-Mitgliedsländern nach Deutschland wechseln, benötigen eine ITC (International Transfer Card, siehe www.afvd.de).

2.3. Pflichten des Vereins

Mit der Unterschrift auf dem Passantrag versichert der Verein, dass

- a) die Angaben auf dem Passantrag vollständig und richtig sind,
- b) die Person, für die der Passantrag gestellt wird, Mitglied des Vereins ist,
- c) für die Person, für die der Passantrag gestellt wird, nicht bereits ein Spielerpass für die Saison ausgestellt wurde bzw. ein Wechsel gemäß § 60 BSO erfolgt (entsprechende Unterlagen sind beizufügen),

- d) dem Verein die Unterlagen gemäß § 45 Nr. 2 a) – d) sowie ggf. § 45 Nr. 3 BSO vorliegen.

2.4. Pflichten des Spielers

Ein Spieler muss bei seiner Erstanmeldung zum Erwerb einer Spielberechtigung folgende Erklärungen unterschreiben, in denen er diese jeweils für sich anerkennt und unterwirft; bei minderjährigen Spielern ist zusätzlich die Unterschrift eines Sorgeberechtigten notwendig:

- a) Satzung des AFVD, des AFCV Thüringen e. V., die Ordnungen und Richtlinien des AFVD, des AFCV Thüringen e. V. und des jeweiligen Spielverbundes,
- b) Gerichtsbarkeit des AFVD und seiner Landesverbände und die Gültigkeit der Entscheidungen der Rechts- und Verwaltungsorgane,
- c) Schiedsgerichtsbarkeit der AFVD Bundesgerichts und der weiteren Sportschiedsgerichte insbesondere der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) und des Court of Arbitration in Sport (CAS) in Anti-Doping-Verfahren,
- d) AFVD Datenschutzerklärung nebst Zustimmung zur Verwendung des persönlichen Bildrechts.

Werden diese Erklärungen nicht unterschrieben und es erfolgt trotzdem irrtümlich eine Spielteilnahme, so ist der jeweilige Verein des Spielers dafür schadensersatzpflichtig, wenn die Verbandsgerichtsbarkeit des AFVD, des AFCV Thüringen e. V. oder Spielverbundes oder des Anti-Doping-Schiedsgericht nicht zulässig ist oder der AFVD, Landesverband oder Spielverbund wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten zu schadensersatzpflichtig ist.

Spieler sind verpflichtet die o. g. Erklärungen bei ihren Vereinen zu hinterlegen. Die Aufbewahrung dieser Erklärungen erfolgt durch den Verein selbst, der diese auf Verlangen durch den Vorstand des AFCV Thüringen e. V. oder des AFVD-Präsidiums unverzüglich vorlegen muss.

2.5. Verfahren bei Passverlängerungen

Die Verlängerungslisten sind über das OLM auszufüllen. Unvollständige oder fehlerhafte Passverlängerungslisten (z. B. fehlende Unterschrift) werden nicht bearbeitet.

2.6. Nachweise

Die Passstelle muss sicherstellen, dass die Identität des zukünftigen Passinhabers eindeutig und zweifelsfrei nachweisbar ist. Beginnend mit der Saison 2019 fordert der Verband keine Ausweiskopien mehr ab. Die Vereine haften für die Richtigkeit der auf dem Pass vermerkten Eintragungen, soweit sie auf Angaben beruhen, die der Verein zu machen hat. Die Vereine haben die Angaben ihrer Mitglieder zu überprüfen (u. a. Prüfung anhand des Personalausweises). Dies beinhaltet insbesondere die Vollständigkeit des Namens, die Richtigkeit der Geburtsdaten und Staatsbürgerschaft. Stimmen diese nicht mit den Angaben auf dem Passantrag überein, so wird davon ausgegangen, dass der Verein die Daten nicht überprüft hat. Der Verein muss sich diese Falschangaben als schuldhaftes Verhalten zurechnen lassen.

2.7. Sportärztliches Attest im Jugendbereich

Die Vereine sind verpflichtet, vor dem Einreichen eines Antrags für Jugendspielerpässe ein aktuelles ärztliches Sporttauglichkeitsattest einzuholen. Das Attest ist einmalig innerhalb jeder Altersgrenze oder bei einem Verbandswechsel durch den Spieler beim Verein vorzulegen. Die Vereine versichern mit dem Einreichen des Spielerpass-Antrages, dass der Spieler sporttauglich ist und ein Attest vorliegt.

Die Passstelle kann bei Zweifeln an der Sporttauglichkeit die Vorlage des Attests verlangen. Atteste dürfen nur auf postalischem Wege oder durch Boten in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis „persönlich/eigenhändig“ übermittelt werden. Die Übersendung mit elektronischer Post oder per Telefax ist unzulässig.

Bei Zweifeln an der Sporttauglichkeit kann die Passstelle die Untersuchung durch einen Amts- oder Verbandsarzt anordnen. Die Kosten der Untersuchung trägt der jeweilige Verein.

2.8. Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit beträgt nach Eingang des Passantrages bei der Passstelle bis zur Freigabe mindestens eine Woche.

3. Kosten

vgl. Finanzordnung

4. Alterseinteilung, Termine und Fristen, Aushändigung

Die Alterseinteilung ergibt sich aus den Beschlüssen des Mitteldeutschen Spielverbundes.

Die Erfüllungsfrist für die zur Lizenzierung notwendige Passanzahl ist der 1. März eines jeden Jahres. Die für die Lizenzerteilung notwendige Passanzahl ergibt sich aus der BSO bzw. richtet sich nach den Beschlüssen des Mitteldeutschen Spielverbundes. Diese müssen spätestens am 28. Februar eines jeden Jahres bei der Passstelle vorliegen (Ausnahme Lizenzstatut für die Bundesligen im Spielbetrieb des AFVD). Sollten Passanträge/Passverlängerungen verspätet oder unvollständig (fehlende Unterschriften, usw.) bei der Passstelle eingehen, werden diese für die Lizenzerteilung nicht berücksichtigt. Dies kann u. U. eine Lizenzverweigerung nach sich ziehen.

Die Aushändigung/Freigabe eines Spielerpasses an den Verein beinhaltet nicht automatisch die Spielgenehmigung. Der Verein ist alleinverantwortlich für eine eventuelle Wechselsperre bzw. für eine Sperrstrafe aus dem Spielbetrieb. Er ist verpflichtet, dieses selbst zu überprüfen und es der Passstelle zu melden. Gleiches gilt auch, wenn ein Ausländer in Deutschland spielen will, aber nicht angegeben hat, ob er bereits in Europa gespielt hat. Sollte ein Verstoß oder ein Verschweigen bekanntwerden, wird dieses durch den Verband mit Geldstrafe gemäß BSO geahndet.

Das Vorgenannte gilt für das Cheerleading analog.

5. Ausnahmeregelungen

Der durch die Passstelle bearbeitete Pass ist für Sportler im Bereich des American Footballs und des Cheerleadings der einzige Nachweis, der zur Ausübung des Sportes im Ligaspielbetrieb und Wettkampf berechtigt. Es gibt keine Sondergenehmigungen, besondere Genehmigungen zur Teilnahme am Spielbetrieb oder andere schriftliche Dokumente.

6. Verfahren bei Verstößen

Passanträge oder Anträge zur Passverlängerung, die nicht dem formalen Verfahren (OLM) entsprechen, werden durch die Passstelle nicht bearbeitet und zurückgesandt.

Werden Verstöße gegen die aktuelle Bundesspielordnung, die Satzung und Ordnungen des AFCV Thüringen e. V. oder die aktuelle Bundeswettkampfordnung (BWO) im Rahmen des Passantrags- oder -verlängerungsantrag offensichtlich festgestellt, erfolgt die Ahndung gemäß aktueller Bundesspielordnung und/oder Satzung des AFCV Thüringen e. V. durch den Vorstand für Sport.

Die Einleitung weiterer rechtlicher Schritte bleibt hiervon unberührt.

Der AFCV Thüringen e. V. kann unangekündigte Kontrollen vornehmen, insbesondere an Spieltagen. Der Spieler ist verpflichtet, sich auf Anforderung durch den Verband oder den Hauptschiedsrichter des Spiels an dem er teilnehmen will, durch ein amtliches Identitätsdokument auszuweisen, das mindestens folgende Informationen enthält: Name, Vorname, Passfoto, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsbürgerschaft.

Kann das Ausweisdokument auf Anforderung nicht sofort vorgelegt werden, da der Spieler es nicht bei sich führt, so ist der Spieler verpflichtet innerhalb von 48 Stunden auf eigene Kosten zur jeweiligen Verbandsgeschäftsstelle (Verbandssitz) anzureisen und das Ausweisdokument dort im Original vorzulegen. Der AFCV Thüringen e. V. kann zur Vorlage des Ausweisdokuments auch einen näher zum Wohnort des Spielers gelegenen Ort bezeichnen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt der Nachweis der Spielberechtigung nicht erbracht und das Spiel ist umzuwerten.

7. Verfahren bei nicht mehr benötigten Pässen

Nicht mehr benötigte Pässe sind umgehend der Passstelle bekanntzugeben, die diese dann im OLM entwertet. Der Antrag auf Entwertung hat in Textform bei der Passstelle zu erfolgen. Eine Kopie des Antrags ist durch den Verein gleichzeitig beim Ligaobmann einzureichen. Die Entwertung erfolgt durch die Passstelle durch Einfügung des Kommentars „ungültig“ im entsprechenden Datensatz. Eine Entwertung wird zum übernächsten Spiel des Vereins wirksam.

Bis zum Wirksamwerden der Entwertung gelten die Spieler / Cheerleader weiterhin als aktiv dem Verein zugehörig und werden bei Entscheidungen zu Spielabsagen oder Rückzügen aus dem Spielbetrieb/ bei Meisterschaften mitbetrachtet.



8. Entwertung oder Beschreiben von Pässen

Es ist nicht gestattet, auf Pässen Notizen oder Beschriftungen vorzunehmen. Ausnahmen gelten für den Ligaobmann bei Verstößen und bei weiteren Eintragungen durch die Passstelle.

Pässe von Spielern oder Cheerleadern, die durch den AFCV Thüringen e. V. bis zum 31. Dezember 2018 ausgestellt worden sind, sind unversehrt der Passstelle zurückzugeben, die diese entwertet oder vernichtet.

Diese Richtlinie wurde vom Vorstand am 10. Februar 2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle bisherigen Verfahrensrichtlinien zur Erlangung eines Spielpasses / Pass zur Teilnahme an Meisterschaften im Bereich des Cheerleading verlieren mit Inkrafttreten dieser Verfahrensrichtlinie ihre Gültigkeit.

Saalfeld/Saale, 10. Februar 2019

Der Vorstand

Christopher Mielke
Vorstandssprecher